

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 403 - 403

Der Wechselgläubiger hat das Recht, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurus verfällt, unberührt von der Concurusverhandlung bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte. Dieß hat auch dann seine volle Anwendung, wenn das Pfandrecht durch gerichtliche Pfändung erworben wurde

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

45.

Der Wechselgläubiger hat das Recht, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurſ verfällt, unberührt von der Concurſverhandlung bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurſes geschehen könnte*). Dieß hat auch dann seine volle Anwendung, wenn das Pfandrecht durch gerichtliche Pfändung erworben wurde.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes, vom 27. Nov. 1861. Z. 7758. Gerichtszeitung 1862. S. 68.)

Anton Funder hatte gegen Josef Hauer wegen Wechselforderungen die executive Pfändung und Schätzung seines beweglichen Vermögens, bestehend zum größten Theile in Gasthauseinrichtung, erlangt. Bald darauf brach über Hauer der Concurſ aus, und Funder erwirkte nun mit einem gegen den Vertreter der Concurſmasse gerichteten Gesuche beim Handelsgerichte die executive Feilbietung der gepfändeten Fahrnisse, um deren Vornahme ein benachbartes Gericht ersucht wurde. Bei diesem brachte nun der Vertreter und Verwalter der Concurſmasse des Hauer eine Klage wider Anton Funder ein, deren Zweck die Sistirung der Execution war, weil die creditarische Gasthausgerechtigkeit sammt den gepfändeten Fahrnissen verpachtet worden sei und daher durch Fortsetzung der Execution der Masse ein unwiederbringlicher Schaden zugehen würde. Weiter wurde auf die Verschiedenheit des Concurſmasseverwalters und des Creditars hingewiesen, um jenem Einwendungen zu ermöglichen, welche diesem nicht zustehen.

Der oberste Gerichtshof hat jedoch gegen die Ansicht der beiden Untergerichte die Klage zurückgewiesen. „Denn,“ heißt es in den Gründen, „durch die Eröffnung des Concurſes werden für den Creditar und dessen Vermögen keine neuen Rechte erworben, sondern nur seine Gläubiger in der Durchführung der ihrigen dahin beschränkt,

*) Ein Wechselgläubiger hatte auf eine Forderung seines Schuldners das Pfandrecht erworben. Da ihm jedoch ein Gemeingläubiger in der Erwerbung des Pfandrechtes zuvorgekommen war, wurde er von der ersten und zweiten Instanz abgewiesen, als er das Begehren um Befriedigung außer dem Concurſe einbrachte, wiewohl nach seiner Befriedigung ein weit größerer Betrag erübrigte, als die Forderung seines Vormannes ausmachte. Auch hier hat der oberste Gerichtshof allerdings zunächst mit Rücksicht auf den letzteren Umstand dem Klagebegehren stattgegeben (Entscheidung vom 13. Nov. 1860, Z. 13373. Allg. österr. Gerichtszeitung 1861, S. 41). Dagegen wurde in einem andern Falle die bereits außer dem Concurſe erwirkte Execution wieder aufgehoben, weil der Executionsführer die rechtmäßige Art und Weise, in welcher er die Waaren des Gegners zurückbehalten hatte, weder andeutete, noch viel weniger nachwies (Entscheidung vom 29. Januar 1861, Z. 941. Ebenda 1861, S. 267).